



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht



LAND KÄRNTEN

Datum 26.11.2025
Zahl SP4-BA-2697/2 (003/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nicole Posch
Telefon	050 536 62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Christiane Schönfelder, Mölltalstraße 73, 9813

Möllbrücke;

Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Betriebsanlage Standort Mölltalstraße 73, 9813 Möllbrücke (Grundstück 865/10 KG 73410 Möllbrücke I);

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau **Christiane Schönfelder**, **Mölltalstraße 73, 9813 Möllbrücke**, um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage in Form der **Hinzunahme eines Containers zum Verkauf von Kebab sowie 8 zusätzlichen Verabreichungsplätzen im Außenbereich** im Standort Mölltalstraße 73, 9813 Möllbrücke (Grundstück 865/10 KG 73410 Möllbrücke I).

Kurzbeschreibung der Änderung:

Gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage (Pizzeria Al Pacino) liegt der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid vom 13.04.2017, SP4-BA-2697/2017 (005/2017) zugrunde.

Frau **Christiane Schönfelder** plant mit nunmehrigen Ansuchen einerseits die **Hinzunahme eines Containers zum Verkauf von Kebab sowie 8 zusätzlichen Verabreichungsplätzen im Außenbereich**.

Unverändert bleiben die bisher bestehenden Betriebszeiten für Montag bis Sonntag von 10:00 bis 22:00 Uhr.

Die näheren Einzelheiten sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 12.12.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 302, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis 12.12.2025 (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Lurnfeld,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;

§ 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 772/1995 idgF;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nicole Posch



Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel
der Marktgemeinde Lurnfeld sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
 - c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
 - d) der Behörde die Projektunterlagen, die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;
2. Frau Christiane Schönfelder, Mölltalstraße 73, 9813 Möllbrücke;
3. die betroffenen Anrainer.

Nachrichtlich an:

4. die Verwaltungsdirektion, AG I; mit der Bitte um Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde – per E-Mail.

LAND ■■■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

AMTSTAFEL LURNFELD
1.12.2025
Angeschlagen am:
Abgenommen am: